

Medienfreiheit in Polen

I. Einleitung

In der Soziologie bzw. der Kommunikationswissenschaft wird ein Mediensystem definiert als ein ausdifferenziertes soziales Funktionssystem, das Leistungen für andere Sozialsysteme erbringt und das die Gesamtheit aller institutionalisierten Medien sowie deren Strukturen und Prozesse umfasst.¹ Alle Formen der medial vermittelten öffentlichen Kommunikation sind in die gesellschaftliche Umwelt eingebettet und wirken innerhalb eines gesellschaftlichen Systems. Nach der Systematisierung von *F. Siebert*, *T. Peterson* und *W. Schramm*² wird zwischen autoritären, liberalen, sozialverantwortlichen, und kommunistischen Mediensystemen unterschieden. Die älteste Theorie über die Presse bzw. die Medien ist die autoritäre.³ Geschichtlich gab es die ersten Formen der Presse in der Renaissance. In dieser Gesellschaftsordnung wurde die Wahrheit als etwas wahrgenommen, das nicht von einer großen Anzahl von Menschen gefunden werden konnte, sondern als die Erkenntnis einiger weniger weiser Männer, die in der Position waren, ihre Mitmenschen zu führen und zu dirigieren.⁴ Die Wahrheit war in der Nähe des politischen Machtzentrums angesiedelt und somit auch die Presse. Es wurde ein Top-down-Ansatz verfolgt. Die Presse sollte die Menschen darüber informieren, was die Herrschenden für notwendig hielten und über die Politik, die sie unterstützen sollten.⁵ Im Autoritarismus dienen die Medien somit der Unterstützung der Herrschenden. Die Presse war im Besitz der Könige und nur mit spezieller Erlaubnis wurden private Zeitungen zugelassen. Sie wurden kontrolliert durch staatliche Zensur. Es ist klar, dass diese Art der Presse nicht der Kontrolle der Regierung diene.⁶

Erst im Liberalismus der Aufklärung ist es Aufgabe der Medien, die Wahrheit zu entdecken und die Regierung zu kontrollieren. Der Einzelne wurde als vernunftbegabtes Wesen verstanden, das selbst entscheiden kann, was richtig oder falsch ist. Die Presse wird daher als Partner bei der Suche nach der Wahrheit aufgefasst.⁷ Daher sollen die Medien nach dem liberalen Konzept keiner Regierungskontrolle und Beeinflussung unterliegen. Sie werden nur durch den Markt kontrolliert und der Medienbesitz ist privat. Das System der sozialen Verantwortung entwickelte sich aus dem Entstehen neuerer Medien wie Radio, Kino und später Fernsehen im 20. Jahrhundert. Bei

1 *B. Thomaß*, Mediensysteme vergleichen, in ders. (Hrsg.) Mediensysteme im internationalen Vergleich, Konstanz 2007, S. 12.

2 *F. Siebert/T. Peterson/W. Schramm*, Four Theories of the Press, Urbana 1963.

3 Ebd. S. 2.

4 Ebd.

5 Ebd.

6 Ebd. S. 3.

7 Ebd.

diesen Medien gibt es für den Einzelnen hohe wirtschaftliche Hürden, ein Medienunternehmen zu führen, so dass sich ein Monopol in den Medien gebildet hatte, was dazu führte, dass wiederum nur einige Meinungen publiziert wurden. Die Forderung nach der sozialen Verantwortung der Presse, die sich zunächst in den USA entwickelte – u. a. durch die Tätigkeit der Hutchins-Kommission – sieht als Aufgabe der Medien den Dienst an der Gesellschaft und die Förderung des Gemeinwohls. Kontrolliert werden sie durch staatliche Eingriffe nur insoweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist, ansonsten vertraut man auf die Selbstregulierung, beispielsweise durch die Berufsethik. Die Medien befinden sich in privaten Händen, soweit die Aufgabe erfüllt wird, sie werden jedoch durch einen öffentlichen Service ergänzt. Im Kommunismus ist es Aufgabe der Medien, den Erfolg und den Bestand des Einparteiensystems zu gewährleisten. Die Kontrolle erfolgt durch staatliche Lenkung und die Medien sind in staatlichem Besitz.

In Polen wurde das Mediensystem während der Transformation von einem kommunistischen in ein sozial verantwortliches umgestaltet. Es gibt neben privaten Medienakteuren auch öffentlichen Rundfunk und Fernsehen. Seit 2015 existieren Bemühungen, den staatlichen Einfluss auf die Medien zu verstärken. Im Folgenden soll die rechtliche Regelung der Medienfreiheit in Polen dargestellt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Regelung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens gelegt wird.

II. Medienfreiheit in der Verfassung

In Polen wird die Medienfreiheit in der Verfassung (Verf) aus dem Jahr 1997 bereits im 1. Kapitel mit der Überschrift „die Republik“ in Art. 14 Verf erwähnt.

Art. 14 Die Republik Polen gewährleistet die Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation.

Die Erwähnung der Freiheit der gesellschaftlichen Kommunikation im ersten Kapitel der Verfassung stellt die Bedeutung der Medienfreiheit für die Demokratie heraus.⁸ Diese Bedeutung findet sich in der ständigen Rechtsprechung des VerfGH. Die in Art. 14 Verf gewährleistete Freiheit der Presse und der gesellschaftlichen Kommunikation ist im Wesentlichen eine Bekräftigung der Bedeutung dieser besonderen Erscheinung der Freiheit, die Art. 54 Abs. 1 Verf berührt. Die Einfügung in die Verfassung als eine eigenständige Vorschrift ist damit begründet, dass dieser Bereich der Meinungsfreiheit den Rang eines Systemgrundsatzes erlangt hat. Dies ist nicht nur eine Folge der historischen Erfahrung, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt geschehen, dass allgemein der enge und notwendige Zusammenhang zwischen dem Grundsatz des demokratischen Rechtsstaats und der Freiheit der gesellschaftlichen Medien anerkannt wird.⁹

8 P. Winczorek, Komentarz do Konstytucji RP, Warszawa 2000, S. 26.

9 M. Zubik, Konstytucja III RP w tezach orzeczniczych Trybunału Konstytucyjnego i wybranych sądów (Die Verfassung der III. Republik in den Entscheidungsthesen des VerfGH und ausgewählter Gerichte), 2. Aufl., Warszawa 2011, S. 94, VerfGHE P10/06.

Neben Art. 14 Verf sind zudem die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit in Art. 54 Verf und das Recht auf Zugang zu Informationen in Art. 61 Verf im 2. Kapitel, das die Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und des Staatsbürgers behandelt, geregelt:

Art. 54

(1) Die Freiheit, die Anschauungen zu äußern sowie Informationen zu beschaffen oder zu verbreiten, wird jedermann gewährleistet.

(2) Vorbeugende Zensur der Medien gesellschaftlicher Kommunikation ist verboten. Die Presse ist nicht erlaubnispflichtig. Durch das Gesetz kann das Betreiben einer Radio- oder Fernsehanstalt von der vorherigen Erlangung einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

Artikel 61 [Zugang zu Informationen]

(1) Der Staatsbürger hat das Recht, Informationen über die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Gewalt sowie über die öffentlichen Ämter bekleidenden Personen einzuholen. Dieses Recht umfasst auch das Einholen von Informationen über die Tätigkeit der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltungsorgane sowie anderer Personen und Organisationen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Gewalt ausüben und Vermögen einer Gemeinde oder des Staates verwalten.

(2) Das Recht, Informationen einzuholen, umfasst auch den Zugang zu Unterlagen und Zutritt zu Sitzungen der in allgemeinen Wahlen gewählten Kollegialorgane der öffentlichen Gewalt sowie die Möglichkeit, von solchen Sitzungen Ton- oder Bildaufnahmen zu machen.

(3) Eine Einschränkung des in den Abs. 1 und 2 genannten Rechts ist nur durch Gesetz und nur zum Schutz der Freiheiten und Rechte anderer Personen und Wirtschaftsteilnehmer, der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder eines wesentlichen wirtschaftlichen Interesses des Staates zulässig.

(4) Die Verfahrensweise bei der Erhebung der in den Abs. 1 und 2 genannten Informationen regeln Gesetze, in Bezug auf Sejm und Senat deren Geschäftsordnung.

Der Landesrat für Rundfunk und Fernsehen ist in Art. 213 ff. Verf geregelt.

Artikel 213 [Aufgaben; Befugnisse]

(1) Der Landesrat für Rundfunk und Fernsehen hütet die Freiheit des Wortes, das Informationsrecht sowie das öffentliche Interesse an Rundfunk und Fernsehen.

(2) Der Landesrat für Rundfunk und Fernsehen erlässt Rechtsverordnungen. Bei individuellen Sachverhalten fasst er Beschlüsse.

Artikel 214 [Berufung; Inkompatibilität]

(1) Die Mitglieder des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen werden von dem Sejm, dem Senat und dem Präsidenten der Republik berufen.

(2) Das Mitglied des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen darf weder einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft angehören noch eine öffentliche Tätigkeit ausüben, die sich mit der Würde seines Amtes nicht vereinbaren lässt.

Artikel 215 [Gesetzesvorbehalt]

Grundsätze und Verfahren des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen, seinen Aufbau und ausführliche Grundsätze der Berufung seiner Mitglieder regelt das Gesetz.

Der Landesrat für Fernsehen und Rundfunk (LRFR) ist ein Verfassungsorgan, das außerhalb des Schemas der Dreiteilung der staatlichen Gewalten steht. Seine innere Struktur gewährleistet bei der Verwirklichung seiner Aufgaben aus der Verfassung ein Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden und der exekutiven Gewalt (Art. 10 Verf). Obwohl seine Aufgaben in erheblichem Maße mit der Verwaltungstätigkeit verbunden sind, ist er so angelegt, als ob er zwischen der Exekutiven und der Legislativen stünde unter Einhaltung einer ausdrücklichen Distanz zur Regierung.¹⁰

Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben gelten die entsprechenden Bestimmungen der EMRK, der Europäischen Charta der Grundrechte sowie weitere international-rechtliche Menschenrechtsnormen.

III. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rundfunks und Fernsehens

1. Das duale System

In Polen gibt es seit 1993 ein duales Rundfunk- und Fernsehsystem.¹¹ Es existieren landesweite und regionale Radio- und Fernsehprogramme. Die landesweite Fernsehgesellschaft ist *Telewizja Polska*, die zwei landesweite allgemeine Programme betreibt: *TVP1* und *TVP2* sowie zahlreiche weitere regionale Programme und Spartenkanäle. Es gibt zudem eine große Anzahl privater Fernsehgesellschaften, die wichtigsten sind *TVN* und *Polsat*.¹² Weiter gibt es auch zwei katholische Sender, den Sender *Puls* und *TV-Trwam*, der zu dem Medienkonzern des Redemptoristenpaters *Rydzik* gehört.¹³

2. Das Gesetz über das Radio- und Fernsehwesen

Einfachgesetzlich bestimmt das Gesetz über das Rundfunk- und Fernsehwesen (RFG)¹⁴ die Einzelheiten des Rundfunks und des Fernsehens. In ihm werden zunächst der Programmauftrag des Rundfunks geregelt, wie das Liefern von Informationen, das Zugänglichmachen von Kulturgütern, die Unterhaltung u. a (Art. 1 RFG). In Polen sind sowohl das öffentlich-rechtliche als auch das privat-rechtliche Fernsehen als Aktiengesellschaften organisiert (Art. 2 RFG). Private Rundfunk- und Fernsehgesellschaften benötigen eine Konzession. In Bezug auf die Organisation und Tätigkeit des

10 Ebd. S. 783.

11 R. Rittler/A. Wudarski, Rundfunkrecht in Polen, Medien und Recht 3|02, S. 186.

12 Vgl. zum polnischen Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt: M. Stegherr/K. Liesem, Die Medien in Osteuropa, Wiesbaden 2010, S. 227 ff.

13 Hierzu zählen auch der Rundfunksender *Radio Maria* sowie die Zeitung: *nasz dziennik* (unsere Tageszeitung), ebd. S. 232.

14 Ustawa o radiofonii i telewizji, einheitliche Fassung vom 7.7.2017, DzU 2017, Pos. 1414.

polnischen Fernsehens und Rundfunks finden somit die entsprechenden Vorschriften des HGGB Anwendung, wobei der Staat beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen der einzige Gesellschafter ist. Subsidiär findet auch das Pressegesetz auf Rundfunk und Fernsehen Anwendung (Art. 3 RFG). Im RFG werden weiter Sendepflichten geregelt, Programmquoten für nationale und europäische Produktionen, die Zulässigkeit von Werbung usw.

3. Der Landesrundfunk- und Fernsehrat

Das RFG ist auch das Gesetz, das die Verfassungsnormen über den Landesrundfunk- und Fernsehrat (LRFR) im einfachen Recht konkretisiert. Der LRFR ist kein Organ der Regierungsverwaltung.¹⁵ Die Mitglieder werden vom Sejm, Senat und dem Staatspräsidenten berufen. Es bestehen keine Verbindungen zwischen LRFR und der Regierung und den ihr untergeordneten Behörden wie z. B. Rechtsmittelzüge, Weisungszusammenhänge oder Aufsichtsbefugnisse.¹⁶ Er setzte sich bis zum Jahre 2005 aus neun Mitgliedern zusammen, heute sind es fünf, deren Amtszeit sechs Jahre beträgt, gerechnet ab dem Tag der Berufung des letzten Mitglieds. Bis 2005 endete die Amtszeit eines Drittels der Mitglieder alle zwei Jahre. Die Mitglieder dürfen keiner politischen Partei oder bestimmten Organisationen angehören (Art. 8 RFG).¹⁷ Eine Abberufung der Mitglieder kann nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgen. Die Amtszeit des LRFR endet aber auch nach Ablehnung des Jahresberichts durch den Sejm und den Senat (Art. 12 Abs. 4 RFG).¹⁸

Der LRFR schützt die Meinungsfreiheit im Rundfunk und Fernsehen, die Selbständigkeit der Anbieter von Mediendienstleistungen und die Interessen der Empfänger und gewährleistet einen offenen und pluralistischen Charakter des Rundfunks und Fernsehens (Art. 6 Abs. 1 RFG).

Zu den Aufgaben des LRFR gehören insbesondere die Planung der Grundzüge der staatlichen Politik im Bereich des Rundfunkwesens in Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten, die Bestimmung der Voraussetzungen für die Tätigkeit der Rundfunkveranstalter, die Konzessionsvergabe für die Verbreitung und den Vertrieb von Programmen, die Kontrolle der Aktivitäten der Rundfunkveranstalter und die Festsetzung der Abonnementsgebühren u. a. (Art. 6 Abs. 2 RFG).¹⁹ Zu den Kompetenzen des LRFR gehörte bis 2016 auch die Durchführung von transparenten und offenen Bewerbungen auf die Stellen der Mitglieder der Aufsichtsräte in den Einheiten des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens (Art. 6 Abs. 2 Nr. 11 RFG a. F.).

Die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter wird durch Art. 13 Abs. 1 RFG bestätigt und gilt gleichermaßen für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.²⁰ Diese Unabhängigkeit wird flankiert durch die Bestimmung, dass Pflichten und Verbote dem Veranstalter nur auf gesetzlicher Grundlage auferlegt werden

15 *Rittler/Wudarski*, Fn. 11, S. 186.

16 Ebd.

17 Ebd.

18 Ebd. S. 187.

19 Ebd. S. 187-188.

20 Ebd. S. 187.

können (Art. 14 Abs. 1 RFG); der Kern der näheren Bestimmung, wie die Rundfunkveranstalter ihre Freiheit handhaben sollen, ist der Programmauftrag.²¹

Der LRFR hatte die Aufsicht über die Fernsehgesellschaften. Er konnte bis 2016 die Vorlage von Materialien oder Erklärungen verlangen (Art. 29 RFG a. F.). Verletzen die Fernsehgesellschaften konkrete gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich ihres Programmauftrags aus dem RFG, so drohen Geldstrafen, bei privaten Anbietern der Lizenzzug sowie Strafandrohungen für den Leiter des Rundfunkveranstalters.²²

4. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Fernsehen

Das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll u. a. die freie Meinungsbildung der Bürger ermöglichen sowie den Bürgern und anderen Organisationen die Teilnahme am öffentlich-rechtlichen Leben über die Präsentation differenzierter Auffassungen und Positionen gewährleisten sowie das im Gesetz verbürgte Recht verwirklichen, Kritik zu üben (Art. 21 RFG). Aufgabe des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens ist die Verpflichtung zur redlichen Berichterstattung unter Berücksichtigung verschiedener Standpunkte, zur Förderung von Kultur, Wissenschaft und des Bildungswesens und zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der nationalen Minderheiten und der ethnischen Gruppen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften sind in der Form von Aktiengesellschaften tätig, deren einziger Gesellschafter der Staat ist. Damit sind auch alle Organe, die nach dem Aktienrecht für Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind, für die Rundfunkgesellschaften verpflichtend. So kommt dem Aufsichtsrat ein Zustimmungsrecht in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu, daneben hat er auch über Beschlüsse des Programmbeirats in Programmangelegenheiten zu beraten. Die Programmbeiräte – die eigentlich dem Rundfunkratsmodell eigen sind – bestehen aus 15 Mitgliedern, deren Berufung bis zu den Änderungen 2016 dem LRFR oblag: Zehn Mitglieder repräsentieren parlamentarische Gruppierungen. Die übrigen fünf Mitglieder sollen Personen sein, die durch ihre Leistungen und ihre Erfahrungen im Bereich der Kultur und der Medien ausgewiesen sind. Sie beschließen u. a. Empfehlungen für die Qualität des Programms (Art. 28 a RFG).²³

Das bedeutet u. a., dass Organe der öffentlichen Fernseh- und Rundfunks-AGs der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung sind. Diese handeln nach den Regelungen des Handelsrechts.

21 Ebd. S. 187.

22 Ebd. S. 188.

23 Ebd. S. 189.

IV. Die Änderungen im Jahr 2016

1. Das kleine Mediengesetz

Im Januar 2016 wurde das RFG²⁴ geändert. Das Gesetz wurde im Eilverfahren vom Sejm am 29. Dezember 2015 und vom Senat am 31. Dezember 2015 verabschiedet. Es wurden weder gesellschaftliche Organisationen noch Medienvertreter konsultiert. Das Gesetz trat ohne *vacatio legis* am Tag nach der Unterzeichnung des Gesetzes durch den Präsidenten der Republik in Kraft. Seine Geltung war zunächst bis zum 30. Juni 2016 befristet, durch das Gesetz über den Nationalen Medienrat wurde die Befristung jedoch aufgehoben.

Ursprünglich sollte das Gesetz der Auftakt zu einer größeren Veränderung der Medienorganisation, der Gründung eines Systems der nationalen Medien²⁵ sein. Dieses nationale Mediensystem sollte nicht mehr in der Form von Aktiengesellschaften organisiert sein; es wurde politisch angestrebt, sie später als Kulturinstitutionen, die dem Kultusministerium unterstellt sein würden, auszugestalten. Bislang wurde dieses Vorhaben aber noch nicht umgesetzt. Die bisherigen Aktiengesellschaften, u. a. *Telewizja Polska* (Polnisches Fernsehen) und *Polskie Radio* (Polnisches Radio) bestehen weiter fort. Durch das kleine Mediengesetz wurde die Besetzung der Vorstände und der Aufsichtsräte neu geregelt: Diese Gremien werden nun nicht mehr durch den Landesrat für Rundfunk- und Fernsehwesen, sondern durch den Finanzminister besetzt (Art. 27, 28 RFG). Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde von sieben auf drei Mitglieder herabgesetzt. Zudem wurde die Bestimmung über die vierjährige Amtszeit des Vorstands der Aktiengesellschaften aufgehoben ebenso wie die dreijährige Amtszeit des Aufsichtsrats. Die Pflicht, einen transparenten und offenen Wettbewerb unter den Bewerbungen auf die Stellen der Mitglieder der Vorstände in den Einheiten des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens durchzuführen, wurde gestrichen. Stattdessen konnte der Finanzminister nach dem Gesetz die Mitglieder des Vorstands nun aus Personen, die Kompetenz im Bereich des Rundfunk- und Fernsehwesens haben, ernennen. Nach dem späteren Gesetz über den Medienrat hat der Medienrat diese Funktion übernommen. Außerdem wurde die Regelung, wonach die Vorstände durch das Organ, das sie berufen hat, abberufen werden können in dem Fall, dass sie durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen einer vorsätzlichen Straftat, die von Amts wegen verfolgt wird, verurteilt wurden oder im Fall des Handelns zum Schaden der Gesellschaft oder wegen des Vorhandenseins von Umständen, die eine Erfüllung der Funktion dauerhaft ausschließen, aufgehoben. Das Änderungsgesetz bestimmt, dass die Amtszeit der bisherigen Vorstände und Aufsichtsräte mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes endet. Sie blieben nur noch bis zur Ernennung der neuen Vorstände und Aufsichtsräte, die der Finanzminister eine Woche nach Inkrafttreten des Gesetzes am 8. Januar 2016 für das landesweite Fernsehen und Radio berief, im Amt. Über die Besetzung dieser Gremien entscheidet somit die Regierung.

Dieselbe Regelung gilt für die regionalen Sender, diese werden von einem Direktor geleitet, den der neue Vorstand beruft. Der Finanzminister erarbeitet zudem inner-

24 Ustawa z dnia 30.12.2015, o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji, DzU 2016, Pos. 25.

25 Begründung des Gesetzentwurfs, Sejmdrucksache Nr. 158 v. 28.12.2015.

halb von 30 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes ein neues Statut für die Aktiengesellschaften.

Folge der Verabschiedung des kleinen Mediengesetzes war der Rücktritt der Direktoren von öffentlichen Sendern noch vor dessen Inkrafttreten. Die Mandate der bisherigen Aufsichtsräte und Vorstandsmitglieder des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und Rundfunks verfielen.

In der Folge traten sämtliche Vorstände und Aufsichtsräte der Fernseh- und Rundfunkanstalten aus Protest zurück oder wurden abberufen. Zudem wurden im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen eine Vielzahl von Journalisten und Moderatoren entlassen und durch neue ersetzt.

2. Das Gesetz über den Nationalen Medienrat

Im Juli 2016 trat dann das Gesetz über den Nationalen Medienrat (NMRG)²⁶ in Kraft. Das Gesetz sollte ein weiterer Teil der angekündigten großen Medienreform sein, die aber bislang nicht weiter betrieben wurde. In dem ursprünglichen Gesetzesentwurf sollte auch der Programmauftrag mehr „national“ gestaltet werden, wobei jedoch der Grundsatz des Pluralismus u. a. beibehalten werden sollte.

Der Nationale Medienrat (NMR) ist zuständig für die Be- und Abberufung der Mitglieder der Organe der Einheiten des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens sowie für die polnische Presseagentur (Art. 2 Abs. 1 NMRG). Der Rat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei vom Sejm gewählt und zwei vom Präsidenten ernannt werden, wobei die Mitglieder, die vom Präsidenten ernannt werden, von den Oppositionsparteien des Sejm vorgeschlagen werden. Die Oppositionsparteien haben hierzu eine Frist von 14 Tagen, die der Präsident der Republik festlegt. Ratsmitglieder müssen die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, sich durch Wissen und Erfahrungen in Sachen, die mit den Aufgaben und dem Handeln der Medien verbunden sind, auszeichnen und dürfen nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sein. Die Mitgliedschaft im NMR ist inkompatibel mit bestimmten Funktionen, z. B. mit der Erfüllung einer Funktion in der exekutiven Gewalt u. a. Es können jedoch auch Senatoren oder Sejm-Abgeordnete im NMR vertreten sein. Die Arbeit des NMR leitet der Ratsvorsitzende, der von den Ratsmitgliedern gewählt wird.

Der Rat beschließt mit relativer Stimmenmehrheit bei Anwesenheit wenigstens dreier seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Hinsichtlich der Aufsicht über die Fernsehgesellschaften ist er berechtigt, Einblick in die Gesellschaftsangelegenheiten zu nehmen, im gleichen Umfang wie ein Aufsichtsrat. Er hat dem Sejm, dem Senat, dem Präsidenten der Republik, dem Ministerpräsidenten sowie dem LRFR jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzustellen. Die Aufgaben des NMR wurden durch Änderungen im RFG, die in dem NMRG enthalten sind, festgelegt. Der NMR ist zuständig für viele Angelegenheiten, die im RFG zunächst dem LRFR und seit Januar 2016 dann dem Finanzminister vorbehalten waren. Hierzu zählen die Ernennung der Vorstände und der Aufsichtsräte der Fernseh- und Rundfunkgesellschaften sowie

26 Ustawa o radzie mediów narodowych vom 22. Juni 2016, DzU 2016, Pos. 929.

die Ernennung der Programmbeiräte. Die Amtszeit der Programmbeiräte endet zudem mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bzw. mit der Berufung neuer Mitglieder durch den Rat. Außerdem übernimmt der NMR nun vom LRFR die Befugnis, an den Hauptversammlungen der Gesellschaften teilzunehmen, und die Änderungen des Statuts der AG folgen nun auf Antrag oder nach vorheriger Zustimmung des NMR. Unklar ist insofern das Verhältnis zwischen dem LRFR sowie dem NMR. Es ist festzustellen, dass durch das NMRG dem Verfassungsorgan LRFR Kompetenzen entzogen wurden und diese auf ein nur durch einfaches Gesetz gegründetes Organ übertragen werden, dessen Mitglieder mehrheitlich von der gegenwärtigen politischen Mehrheit im Sejm bestimmt werden. Das Gesetz trat grundsätzlich sieben Tage nach dem Tag seiner Bekanntmachung, ein Artikel auch ohne *vacatio legis* am Tag seiner Bekanntmachung, in Kraft.

3. Die Entscheidung des VerFGH vom 13.12.2016, Sign. K 13/16,²⁷ zum kleinen Mediengesetz

Am 13. Dezember 2016 erließ der VerFGH – kurz vor dem Ende der Amtszeit seines früheren Präsidenten – ein Urteil zum kleinen Mediengesetz vom Januar 2016. Einige Regelungen dieses Gesetzes waren bereits durch das Gesetz über den NMR wieder aufgehoben worden. Der VerFGH entschied jedoch über den Entzug der Kompetenzen des LRFR zu beraten unabhängig davon, welchem neuen Organ – dem Finanzminister oder dem NMR – die Kompetenzen neu übertragen wurden. Beantragt hatten der Ombudsmann für Menschenrechte sowie eine Gruppe von Abgeordneten zu überprüfen, ob die Regelungen in dem Gesetz, durch die die schon begonnene Amtszeit der Vorstände der Fernseh- und Rundfunkgesellschaften verkürzt wurde, gegen Art. 2 und Art. 14 Verf verstoßen. Gerügt wurden zudem die Änderungen im RFG, wonach die Vorstände und Aufsichtsräte dieser Gesellschaften vom Finanzminister berufen wurden, wobei der LRFR an der Besetzung dieser Stellen nicht mehr mitwirkt, sowie weitere Regelungen.

Der VerFGH gab den Antragsstellern in einigen Punkten Recht. Er urteilte zwar, dass die Verkürzung der Amtszeit der Vorstände nicht gegen die Verfassung verstößt, dass jedoch die Regelungen, durch die der LRFR an der Abberufung oder Berufung der neuen Vorstände und Aufsichtsräte nicht mehr beteiligt ist, gegen Art. 213 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 und Art. 54 Abs. 1 Verf verstoßen. Für verfassungswidrig erachtete der VerFGH zudem die Aufhebung der Regelung, wonach der LRFR an dem Erlass des Statuts der Rundfunk- und Fernsehgesellschaften nicht mehr beteiligt wird. Der Gesetzgeber habe zwar einen weiten Gestaltungsspielraum in der Frage der Regulierung der Medien, jedoch dürften die in der Verfassung enthaltenen Kompetenzen des LRFR nicht ausgehöhlt werden.

In der Begründung führte der VerFGH zunächst allgemein zu Medienfreiheit in Art. 14 Verf und deren Zusammenspiel mit Art. 54 und 61 Verf aus, dass die aus Art. 14 Verf folgende Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation den Charakter eines Systemgrundsatzes und einer institutionellen

27 DzU 2016, Pos. 2210.

Garantie aufweist.²⁸ Er drückt das Gebot der Respektierung des autonomen Charakters dieser Sphäre des gesellschaftlichen Lebens durch den Staat aus. Dieses Gebot ist eng verbunden mit der Geltung des Grundsatzes des demokratischen Staates, der nur funktionieren und sich entwickeln kann, wenn der Pluralismus der Meinungen sowie die tatsächliche Möglichkeit, sie im öffentlichen Raum zu präsentieren, eingehalten wird. Diesem dient die Zusicherung der entsprechenden Bedingungen, des freien Meinungsaustausches und der Verbreitung von Informationen, die u. a. die Politik, die Tätigkeit der öffentlichen Gewalten und viele andere für die Bürger wesentlichen Bereiche betrifft.²⁹

Der VerfGH hat klar gemacht, dass der Inhalt des Art. 14 Verf die Freiheit der Organisation der Tätigkeit der Massenmedien und die Freiheit der Schaffung von Eigentumsstrukturen der Massenmedien betrifft.³⁰ Die Pflicht zur Garantie dieser bezeichneten Freiheitsphäre lastet auf den Organen der öffentlichen Gewalt, darunter dem Gesetzgeber. Sie hat auch einen negativen Charakter, der verbunden ist mit der Notwendigkeit der Organe der öffentlichen Gewalt, sich der Tätigkeiten, die die Freiheit aus Art. 14 Verf begrenzen, zu enthalten. Vor allem stellt dies jedoch eine Verpflichtung der öffentlichen Gewalten zu einem Handeln dar, das erfolgreich die Möglichkeit zur Führung eines pluralistischen Diskurses zusichert, sowohl in der Presse wie auch in den übrigen Mitteln der gesellschaftlichen Kommunikation.³¹

Hinsichtlich des Zusammenspiels der einzelnen Freiheitsbereiche führte der VerfGH aus, dass die Verfassungsgarantie der Freiheit der Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation eng verbunden ist mit den dem Einzelnen zustehenden Garantien der Meinungsfreiheit sowie dem Erhalt und der Verbreitung von Informationen, deren Quelle Art. 54 Verf ist.³² Diese Freiheiten haben wesentliche Bedeutung für die individuelle Sphäre, in der sie sich verbinden mit anderen Freiheiten, die dem Individuum ein freies Handeln im öffentlichen Leben zusichern – der Freiheit der Gründung und des Handelns der Gewerkschaften, Gesellschaften, Bürgerbewegungen, der Freiheit Parteien zu bilden, und der Freiheit der Parteien, der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit friedliche Versammlungen zu organisieren und daran teilzunehmen, der Freiheit öffentlich seine Religion zu bekennen und zu äußern.³³ Darüber hinaus hat die Freiheit, eigene Ansichten mithilfe von gesellschaftlichen Kommunikationsmitteln zu formulieren und auszudrücken, wesentliche Bedeutung aus der gesellschaftlichen Perspektive. Sie ermöglicht es dem Einzelnen, sich im öffentlichen Leben zu engagieren, was grundsätzliche Bedeutung für die Ausformung der Zivilgesellschaft sowie für die Führung des gesellschaftlichen Dialogs hat. Auf diese Weise wird die Meinungsfreiheit zu einem Fundament der demokratischen Gesellschaft, eine Bedingung für ihre Entwicklung und die Selbstverwirklichung des Einzelnen.³⁴ Der VerfGH hat zudem unterstrichen, dass die Informationsfreiheit nicht auf Informationen und Meinungen,

28 Urteil des VerfGH vom 13.12.2016, Sign. K13/16, Rz. 65.

29 Ebd. m. w. N.

30 Ebd. unter Hinweis auf: Urteil des VerfGH vom 9.11.2010, Sign.: 13/07, OTK ZU Nr. 9/A/2010, Pos. 98, Teil III, Pkt. 2.

31 Ebd. Rz. 66.

32 Ebd. m. w. N.

33 Ebd. Rz. 68.

34 Ebd.

die als positiv aufgenommen oder als gleichgültig wahrgenommen werden, beschränkt ist. Sie umfasst die Veröffentlichung von Informationen und Ideen, die sämtliche Sachen, die Gegenstand des öffentlichen Interesses sein können, betreffen.³⁵

Hinsichtlich des LRFR erörterte der VerfGH, dass die Überzeugung, dass ein demokratischer Rechtsstaat nicht ohne die Verwirklichung eines Bereichs der öffentlichen Freiheit des Wortes und des Rechts auf Informationen richtig funktionieren kann, ihren konkreten Niederschlag u.a. in der Ausgestaltung der Verfassungsorgane des Staates, in deren Rahmen der LRFR tätig wird, fand. Das Bestehen dieses besonderen Organs des Schutzes der Rechte ist – auf der einen Seite – die grundlegende institutionelle Garantie der Meinungsfreiheit, des Rechts auf Information sowie der Gewährleistung des öffentlichen Interesses im Rundfunk und Fernsehen – auf der anderen Seite gibt er dem Gesetzgeber ein verfassungsrechtlich bestimmtes Modell der Organisation der Medien vor, darunter der öffentlich-rechtlichen Medien.³⁶ In dieser Weise wurde schon auf Verfassungsebene über die Notwendigkeit der Aufstellung solcher Prinzipien und der Bestimmung der Verfahren der Tätigkeit des LRFR, die der Gesetzgeber ausführen muss, entschieden (Art. 215 Verf), damit dieses Organ effektiv seine Aufgaben, die in Art. 213 Verf geregelt sind, realisieren kann.³⁷

Hinsichtlich der Position des LRFR führte der VerfGH aus, dass der grundlegende Faktor der institutionellen Unabhängigkeit des LRFR die ausdrückliche Absonderung aus dem Bereich der Regierungsverwaltung ist.³⁸ In diesem Sinne stellt die Ausübung der Aufgaben nach Art. 213 Abs. 1 Verf eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 146 Verf dar, wonach dem Ministerrat sämtliche Angelegenheiten der Innen- und Außenpolitik des Staates übertragen wurden.³⁹ Der LRFR ist somit in der Ausübung seiner übertragenen Aufgaben unabhängig von der Regierung.

Die Systembedeutung des LRFR ist vor allem damit verbunden, dass er unabhängig von der Regierung als ein Verfassungsorgan des Staates berufen wird, dem bestimmte Aufgaben im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens übertragen wurden. Der Umfang der Normierungen, die sich auf den LRFR beziehen, umfasst – neben der Bezeichnung der Aufgaben und der Zuerkennung von rechtssetzenden Kompetenzen (Art. 213 Abs. 1 und 2 Verf) – die Bezeichnung des Modells der Berufung der Mitglieder dieses Organs (Art. 214 Abs. 1 Verf) sowie die Bestimmung seines Status (Art. 214 Abs. 1 und 2 Verf). Die Grundsätze und das Verfahren des Handelns des LRFR, seine Organisation sowie die besonderen Grundsätze seiner Berufung seiner Mitglieder bestimmt das Gesetz (Art. 215 Verf). Dies zeugt davon, dass die Verfassung dem Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Regelungsspielraum bezüglich der Art des Funktionierens des LRFR, der Zuerkennung bestimmter Kompetenzen an dieses Organ sowie bezüglich der Einzelheiten seiner Organisation zuerkannt hat.⁴⁰ Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Gesetzgeber den Handlungsbereich des LRFR völlig frei gestalten und willkürlich die Position und Kompetenzen dieses Organs in der bestimmten Struktur der öffentlichen Medien gestalten kann. Die Grenze dieser

35 Ebd. Rz. 69.

36 Ebd. Rz. 70.

37 Ebd. Rz. 67-69.

38 Ebd. Rz. 76.

39 Ebd.

40 Ebd. Rz. 77.

Freiheit ist die Garantie der Möglichkeit einer effektiven Ausübung der Aufgaben durch ein Verfassungsorgan des Staates. Der Gesetzgeber muss daher solche Normierungen einführen, die es dem LRFR erlauben, über die Achtung der Meinungsfreiheit, des Rechts auf Information sowie das öffentliche Interesse im Rundfunk und Fernsehen zu wachen.⁴¹

Die Ausgestaltung des Gesetzesmodells des Rundfunks und Fernsehens darf nicht vom Inhalt der Verfassungsnormen bezüglich des LRFR abstrahieren. Der Gesetzgeber darf daher dem LRFR nicht die Kompetenzen, die der Ausübung der in Art. 213 Abs. 1 Verf genannten Aufgaben unmittelbar dienen, entziehen. Wenn er bestimmte Kompetenzen zuerkennt, hat er auch zu berücksichtigen, ob sie ein wirkungsvolles Instrument der Verwirklichung der Verfassungsaufgaben des LRFR sind.⁴²

Die Verfassung regelt das Funktionsmodell des Rundfunks und Fernsehens nicht komplex. Sie gibt daher nicht viele besondere Elemente dieses Modells vor.⁴³ Unter diesem Aspekt kann man die Einführung von gesetzlichen Lösungen nicht ausschließen, wonach Aufgaben im Bereich des Rundfunks und Fernsehens – neben dem LRFR – andere Organe der öffentlichen Gewalt mit umsetzen werden.⁴⁴ Dennoch darf eine eventuelle Verteilung der Kompetenzen in diesem Bereich und ihre Zuschreibung auf verschiedene Subjekte, die durch den Gesetzgeber geschaffen werden, nicht endgültig die Systemposition des LRFR überwiegen, dessen Grundlagen durch die Verfassung bestimmt werden. Es wäre sowohl unzulässig, dem LRFR insgesamt seine wirkungsvollen Instrumente zu entziehen, die ihm erlauben, seine Verfassungsaufgaben zu erledigen; ebenso wie man kein Modell entwickeln darf, wonach dem LRFR nur bestimmte Kompetenzen verbleiben, aber die Entscheidung über die grundlegenden Angelegenheiten, die mit dem Rundfunk und Fernsehen verbunden sind, anderen Staatsorganen zugewiesen werden, die in diesem Bereich Entscheidungskompetenzen haben.⁴⁵ Der LRFR muss eine dominierende Position im Rahmen des durch den Gesetzgeber gestalteten Modells des Rundfunks und Fernsehens haben. Verfassungswidrig wäre daher die Übertragung – und sei es auch nur eines Teils – der Aufgaben des LRFR an ein von ihm unabhängiges Organ, das gleichzeitig – wenn auch nur in geringem Maße – mit der Regierung verbunden wäre.⁴⁶

Der VerfGH hat die einzelnen Vorschriften des Novellierungsgesetzes untersucht, wobei er bewertet hat, ob ihre Einführung die verfassungsmäßige Funktion des LRFR verwirklicht. Er ist dabei nicht nur davon ausgegangen, dass die Rolle als Hüter der Verfassungswerte des Art. 213 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 und 54 Verf die Schaffung eines effektiven Mechanismus des Einflusses des LRFR auf den öffentlichen Rundfunk und Fernsehen erfordert. Dies umfasst nicht nur die Regelungs- oder Kontrollrechte, sondern setzt auch die Vornahme von Überwachungshandlungen voraus, wobei dem LRFR zuzuerkennen ist, dass er in konkreten Situationen eine entscheidende Stimme hat. Der Gesetzgeber hat nämlich eine Struktur der öffentlichen Medien zu schaffen, in deren Rahmen der LRFR seine ihm zugeschriebene Verfassungsfunktion unter Ein-

41 Ebd.

42 Ebd. Rz. 78.

43 Ebd. Rz. 79.

44 Ebd.

45 Ebd.

46 Ebd.

haltung der institutionellen Unabhängigkeit vom Ministerrat und der Regierungsverwaltung realisieren kann.⁴⁷

Die zweite Vorschrift, die die Antragssteller beanstanden, hebt die vierjährige Amtszeit des Vorstands der Gesellschaften des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens sowie die dreijährige des Aufsichtsrats auf. Möglich wäre z. B. eine Modifizierung des Grundsatzes der individuellen Amtszeit der einzelnen Mitglieder des LRFR und ihn stattdessen zu ersetzen durch eine einheitliche Amtszeit des gesamten Rats. Entsprechend wäre auch eine Modifikation der Mitglieder des LRFR unter Einhaltung der Möglichkeit ihrer Besetzung durch die Organe, die in Art. 214 Abs. 1 Verf genannt werden, verfassungsmäßig.⁴⁸

Das Grundproblem, das vor dem Hintergrund des Novellierungsgesetzes erörtert werden muss, betrifft nicht nur die Kriterien, die ein Kandidat für den Vorstand einer öffentlichen Rundfunk- oder Fernsehgesellschaft erfüllen muss, sondern das Verfahren seiner Wahl. Durch die Änderung des Art. 27 Abs. 3 RFG hat sich der Gesetzgeber entschieden, vom früheren Berufungsmodell des Vorstands abzuweichen, zugunsten eines neuen Mechanismus, der die Beteiligung des Finanzministers berücksichtigt.⁴⁹ Da nach dem gegenwärtigen Rechtsstand auch dieses Modell im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des NMRG geändert wurde – der Finanzminister hat keine Berufungsfunktion mehr –, bewertet der VerfGH nicht das Novellierungsgesetz unter der Perspektive des Mechanismus, der darin eingeführt wurde, sondern nur die Frage der Regelung der Position des LRFR im Rahmen dieses Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der VerfGH fest, dass der LRFR durch Änderung der Beteiligung an der Berufung und Abberufung der Mitglieder dieser Organe ausgeschlossen wurde. Dies bedeutet, dass einem Verfassungsorgan des Staates, das die öffentlichen Interessen im Rundfunk und Fernsehen schützen soll, der Einfluss auf die personelle Besetzung der Organe, die die Tätigkeit der Gesellschaften des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens leiten, vollständig entzogen wurde.⁵⁰ Ein solches Handeln des Gesetzgebers widerspricht Art. 213 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 und Art. 54 Abs. 1 Verf.

Schließlich gab der VerfGH in dem Urteil dem Gesetzgeber auf, die Regelungen an das Urteil anzupassen. Das Urteil des VerfGH bezieht sich ausschließlich auf die Änderungen, die aus dem Novellierungsgesetz folgen. Er zeigt die Verfassungswidrigkeit einzelner Vorschriften dieses Gesetzes auf. Infolge des Urteils muss der Gesetzgeber unmittelbar handeln, um einen verfassungsgemäßen Zustand zu erreichen. Zu den Aufgaben des Gesetzgebers zählt die Wiederherstellung der entscheidenden Rolle des LRFR im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Medien.⁵¹

47 Ebd. Rz. 81.

48 Ebd. Rz. 82

49 Ebd. Rz. 96.

50 Ebd.

51 Ebd. Rz. 133.

V. Weitere tatsächliche Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Medien in Polen

Mit dem Inkrafttreten des kleinen Mediengesetzes Anfang Januar 2016 wurden neben den Vorständen und Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehgesellschaften auch zahlreiche Journalisten und Moderatoren des Rundfunks entlassen und durch neue ersetzt. Im Juli 2016 wurde dann der NMR berufen. Auch die Amtszeit des LRFR endete im Juli 2016. Die Mitglieder beider Gremien sind mehrheitlich durch die die Mehrheit im Parlament repräsentierende Regierungspartei *PiS* ernannt worden. Die Vorgaben aus dem Urteil des VerfGH wurden bislang nicht ins Gesetz übernommen. Das Vorhaben einer weiteren Umgestaltung der Medien in „nationale Medien“ wurde bislang nicht weiter verfolgt. Im Februar 2016 gab der LRFR eine wissenschaftliche Studie über die Informationsprogramme der Hauptausgaben von *TVPI* „*Wiadomości*“ (Nachrichten), „*TVN Fakty*“ (Fakten), „*Polsat Wydarzenia*“ (Ereignisse) im Zeitraum vom 4. Februar 2016 bis 11. Februar 2016 in Auftrag.⁵² Ziel der Studie war die Beschreibung des Inhalts, der Art der Konstruktion der Informationen (Nachrichten) sowie der journalistischen Standards der Fernsehwerkstätten der Informationssendungen der o. gen. Sender unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der öffentlichen Sender, die aus Art. 21 Nr. 1 und 2 RFG folgen, d. h., ob die Hauptausgaben der Nachrichtenprogramme den Anforderungen an den Pluralismus, die Überparteilichkeit, der Ausgewogenheit und Unabhängigkeit sowie der Innovation, einer hohen Qualität und Integrität der Sendung genügen.⁵³ Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass in den öffentlichen-rechtlichen Nachrichtensendungen in dem angegebenen Zeitraum die *TVP*-Nachrichten in wesentlich höherem Maße als die Nachrichten der übrigen Sender auf drei wesentliche Fragen konzentriert sind:

1. das Handeln des Staates und seiner Institutionen,
2. die Frage der Verarbeitung der älteren und jüngeren Geschichte,
3. die Vertiefung der Einwanderungskrise als fortschreitende humanitäre Katastrophe, die durch das Fehlen einer effektiven EU-Politik zu einer Gefährdung der Republik Polen führt, wobei zunehmend ein Gefühl der Bedrohung aufgebaut wurde.⁵⁴

Die Weltanalyse, die durch die Informationsservices der öffentlichen und privaten Sender dargestellt wird, wies Unterschiede auf: Im Fall der *TVP*-Nachrichten handelt es sich um eine monozentristische Welt [...], in der scharfe Konflikte zwischen dem Machtlager und der politischen Opposition stattfinden. In dieser Welt ist wichtig, was für Polen wichtig ist. Dies ist darüber hinaus wichtig, weil es eine Chance für die Verbesserung der individuellen Situation des Einzelnen hat. Die Analyse habe gezeigt, dass man in diesem Fall von einer Art Erfolgspropaganda sprechen könne, die die positiven Effekte des Handelns der Regierung unterstreiche.⁵⁵

52 http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/_public/Portals/0/komunikaty/12.04.2016/krrit_eksperyza.pdf (zuletzt: 30.1.2017).

53 Ebd. S. 4.

54 Ebd. S. 8.

55 Ebd. S. 9.

Die Untersuchung der Fernsehquoten durch den LRFR in den Jahren 2016-2017 stellte für das Programm *TVP-Nachrichten*, das bis Ende 2016 der meistgenutzte Nachrichtensender war, einen Rückgang der Fernsehquote fest. Die meisten Zuschauer entscheiden sich nunmehr für die Nachrichten des privaten Senders *Polsat*.⁵⁶

VI. Zusammenfassung

Die Umgestaltung der Medien in Polen im Jahre 2016 wurde durch das kleine Mediengesetz gefolgt vom Gesetz über den Nationalen Medienrat als vorläufige Entwicklung konzipiert, deren Endpunkt ein System der „nationalen Medien“ sein sollte. Diese so genannten kleineren Änderungen haben jedoch durch die Besetzung der Gremien, der Vorstände der Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, des LRFR sowie des NMR zu einer Einflussnahme der Regierung auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und das Fernsehen geführt. Der private Sektor wurde bislang durch die Änderungen nicht berührt und stellt somit eine unabhängige Informationsquelle für die Bevölkerung dar, die diese auch immer mehr nutzt. Im Sinne der eingangs erwähnten Einteilung in autoritäre, liberale, sozialverantwortliche und kommunistische Mediensysteme ist Polen weiter dem sozialverantwortlichen System zuzuordnen, obwohl die zunehmende Einflussnahme auf die öffentlich-rechtlichen Medien der Funktion, die sie nach diesem System erfüllen sollen, zuwiderläuft.

56 Tätigkeitsbericht LRFR 2016, S. 39, http://www.krrit.gov.pl/Data/Files/_public/Portals/0/sprawozdania/spr-i-inf-2016/sprawozdanie-krrit-2016.pdf (zuletzt: 30.1.2017).